BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Marktgemeinde
2384 Breitenfurt, N.-Ö.
eingel. 24. Feb. 2021
Zl. 904 Blg.

E-Mail: jagd-agrar.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Beilagen

MDL2-J-0821/085
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Brigitte Semerad	34635	23. Februar 2021

Betrifft
Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel anderer Arten bzw. Jungwild von Kleinsäugern zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen, oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit im Frühjahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die räuberischen Junggesellentrupps meiden. Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brütenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etc.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvögel-Populationen durch Bejagung regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinnerart" der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verliererart" der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NÖ Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Beurteilung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Mödling brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse im Bezirk nachvollziehbar gegeben sind, die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher bereits in ihrem Bestand gefährdet und o.a. landwirtschaftliche Schäden vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 1 bis 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. c und d leg. cit. der Schutz der Beutetiere und die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Mödling nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling lässt für die Jagdjahre 2021/2022 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mödling zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2021 bis 15. März 2022
die Eichelhäher	von 1. August 2021 bis 15. März 2022
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2021 bis 31. März 2022 sowie
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1.Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021

Die Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Mödling in Kraft.

Rechtsgrundlagen:
§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d. und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

1. **alle Gemeinden des Verwaltungsbezirks Mödling mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen**

---

2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
3. Herrn Bezirksjägermeister, Obmann des Bezirksjagdbeirates Ing. Johannes Unterhalser, Ortsstraße 20, 2362 Biedermannsdorf
4. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
5. BH Mödling - Bürodirektion
   mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung im Amtsblatt
6. Verteiler Jagdausübungsberechtigte
7. Verteiler - Hegeringleiter/Stellvertreter

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur